

Die Bezugsgrösse der Gebühren wird entweder anhand der Gebäudevolumen nach SIA 416 *oder* als Variante nach dem indexierten Neuwert berechnet.

Gebühren nach Kap III Finanzierung				
Anschlussgebühren einmalig			Wassergebühren wiederkehrend	
Anschlussgebühr	Löschwassergebühr	Besondere Anschlussgebühr	Grundgebühr (50-75% d. Gebührenkosten) Deckung fixe Anlage- und Betriebskosten	Mengengebühr (50-25%) Deckung Verbrauch und der variablen Betriebskosten
<i>Erhebung:</i> einmalig	<i>Erhebung:</i> einmalig	<i>Erhebung:</i> einmalig	<i>Erhebung:</i> jährlich	<i>Erhebung:</i> jährlich
<i>Bezugsgrösse:</i> Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA 416) <i>oder</i> indexierter Neuwert	<i>Bezugsgrösse:</i> Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA 416) <i>oder</i> indexierter Neuwert	<i>Bezugsgrösse:</i> Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA 416) <i>oder</i> indexierter Neuwert	<i>Bezugsgrösse:</i> Gebäudevolumen nach SIA 416; unterschieden nach Objektklassen, <i>oder</i> indexierter Neuwert	<i>Bezugsgrösse:</i> Verbrauchte Menge (m ³) / Einheit
<i>Abgabegrund:</i> Anschluss; Eintritt ins Netz	<i>Abgabegrund:</i> Eintritt ins Hydrantennetz	<i>Abgabegrund:</i> Ausbau, Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	<i>Abgabegrund:</i> Abgeltung einer bereitgestellten bzw. beanspruchten Leistung	<i>Abgabegrund:</i> Abgeltung einer beanspruchten Leistung
<i>Zweck:</i> Abgeltung des Rechts auf Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	<i>Zweck:</i> Abgeltung des Rechts auf Feuerschutz durch das Hydrantennetz	<i>Zweck:</i> Abgeltung des Rechts auf weitere Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	<i>Zweck:</i> Deckung langfristiger Fixkosten, anlagen- bzw. betriebsgebunden	<i>Zweck:</i> Deckung variabler Kosten und Mengenverbrauch
<i>Deckung von:</i> Anlagekosten	<i>Deckung von:</i> Anlagekosten	<i>Deckung von:</i> Anlagekosten	<i>Deckung von:</i> Anlagekosten (Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt)	<i>Deckung von:</i> Variablen Betriebskosten (mengenabhängige Betriebskosten, Personalkosten)
<i>Gesetzliche Grundlagen</i> [MBauG 2007]: 104 {MWvR 2007}: 22-29	<i>Gesetzliche Grundlagen</i> []: 104 { } : 22-29	<i>Gesetzliche Grundlagen</i> []: 104 { } : 22-29	<i>Gesetzliche Grundlagen</i> []: 104 { } : 23, 30	<i>Gesetzliche Grundlagen</i> []: 104 { } : 23,31

Allgemeines

Das MWvR 2007 schlägt für die Finanzierung der Kosten der Wasserversorgung und der Hydrantenanlagen neben der Erhebung allfälliger Beiträge für Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung die Erhebung von einmaligen Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren und besonderen Anschlussgebühren sowie von wiederkehrenden Grundgebühren und Mengengebühren vor. Die nachfolgenden Beispiele zeigen ein mögliches Vorgehen bei der Bestimmung der Gebührenansätze für die verschiedenen Gebühren. Der Lösungsansatz besteht darin, dass sämtliche Kosten der Wasserversorgung in verschiedene Kategorien aufgeteilt und den einzelnen Gebühren zugeordnet werden. Anhand dieser Kostenkategorien und der für die verschiedenen Gebühren geltenden Bezugsgrössen können dann die Gebührenansätze ermittelt werden.

Es wird vorgeschlagen, mit den Anschlussgebühren soweit als möglich die Anlagekosten zu decken. Mit den Grundgebühren dagegen sollen die langfristigen anlagegebundenen (Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt) und betriebsgebundenen (Kosten für Sanierung, Ersatz, Anpassung, Rückstellungen) Fixkosten gedeckt werden. Mit den Mengengebühren schliesslich werden die variablen Betriebskosten (mengenabhängige Kosten, Personalkosten) ausgeglichen.

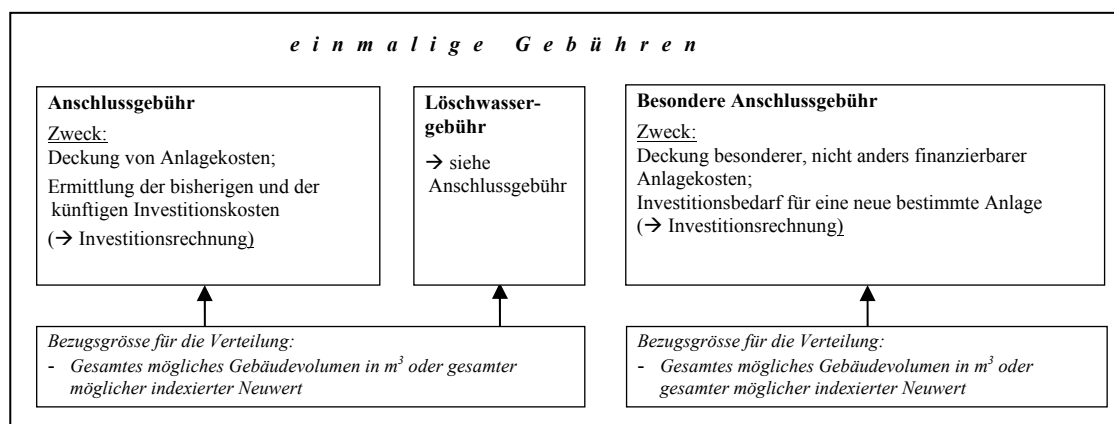
Zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der verschiedenen Kosten sind bei den Anschlussgebühren langfristige und bei den Grund- und Mengengebühren mittelfristige Kostenschätzungen notwendig. **Die Anlagekosten sind auf Grund der bisher getätigten und der langfristig (10 - 15 Jahre) notwendigen Investitionen abzuschätzen. Die anlagegebundenen und die betriebsgebundenen Fixkosten sowie die variablen Betriebskosten der kommenden Jahre lassen sich dagegen anhand der Gemeindebuchhaltung und den in den Vorjahren üblicherweise angefallenen Kosten ermitteln.**

Ermittlung der verschiedenen Kostenkategorien für die Wasserversorgung

1. Einmalige Gebühren

Im Gegensatz zu den wiederkehrenden Gebühren handelt es sich bei den einmaligen Gebühren um Einnahmen für Aufwendungen, die in der Investitionsrechnung einer Gemeinde verbucht werden.

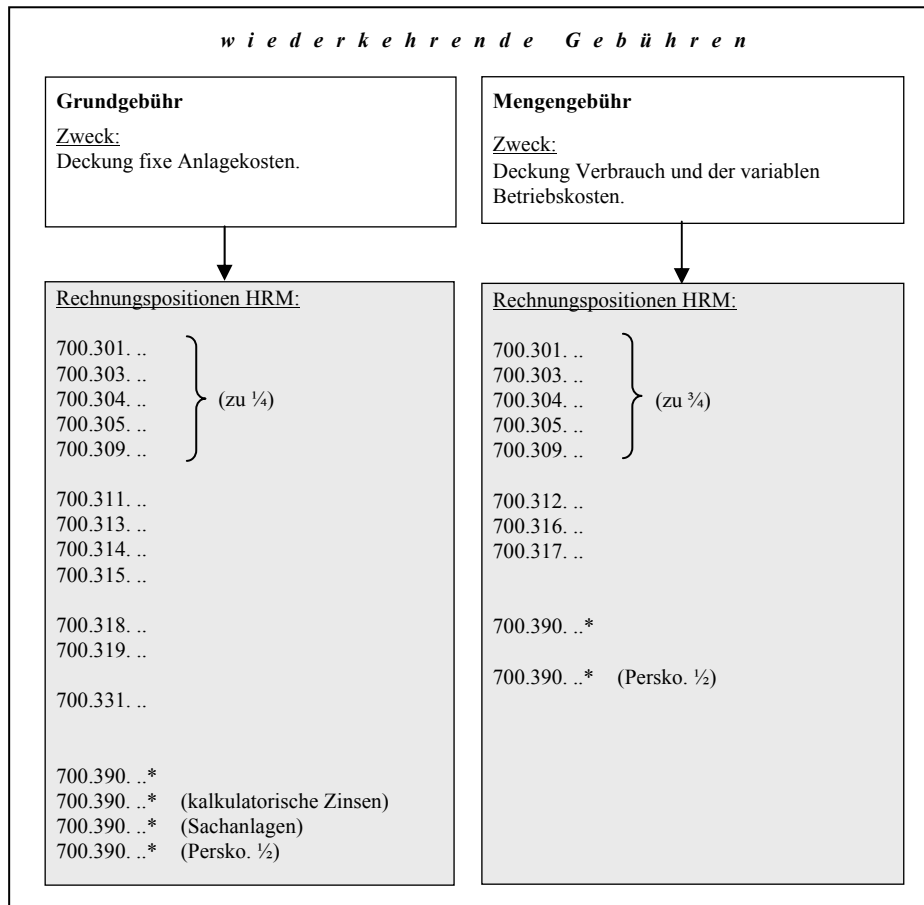
Auf ein Zahlenbeispiel für die Ermittlung der Gebührenansätze für die einmaligen Gebühren wird hier verzichtet und lediglich auf den grundsätzlichen Lösungsansatz hingewiesen.



2. Wiederkehrende Gebühren

In den nachfolgenden Berechnungsbeispielen werden die Aufwandpositionen einer Gemeindebuchhaltung den verschiedenen wiederkehrenden Gebühren zugeordnet. Die Buchungspositionen entsprechen den Nummern des Musterkontenplans des Handbuchs des Rechnungswesens der Bündner Gemeinden (HRM). Sind Rechnungspositionen der eigenen Rechnung im Fallbeispiel nicht aufgeführt, sind diese sinngemäss zu den aufgeführten Positionen hinzuzurechnen.

Gewisse Aufwandpositionen lassen sich nicht eindeutig einer einzigen Gebühr zuordnen. In diesen Fällen wurden die Aufwandpositionen anteilmässig auf die in Betracht fallenden Gebührenarten aufgeteilt.



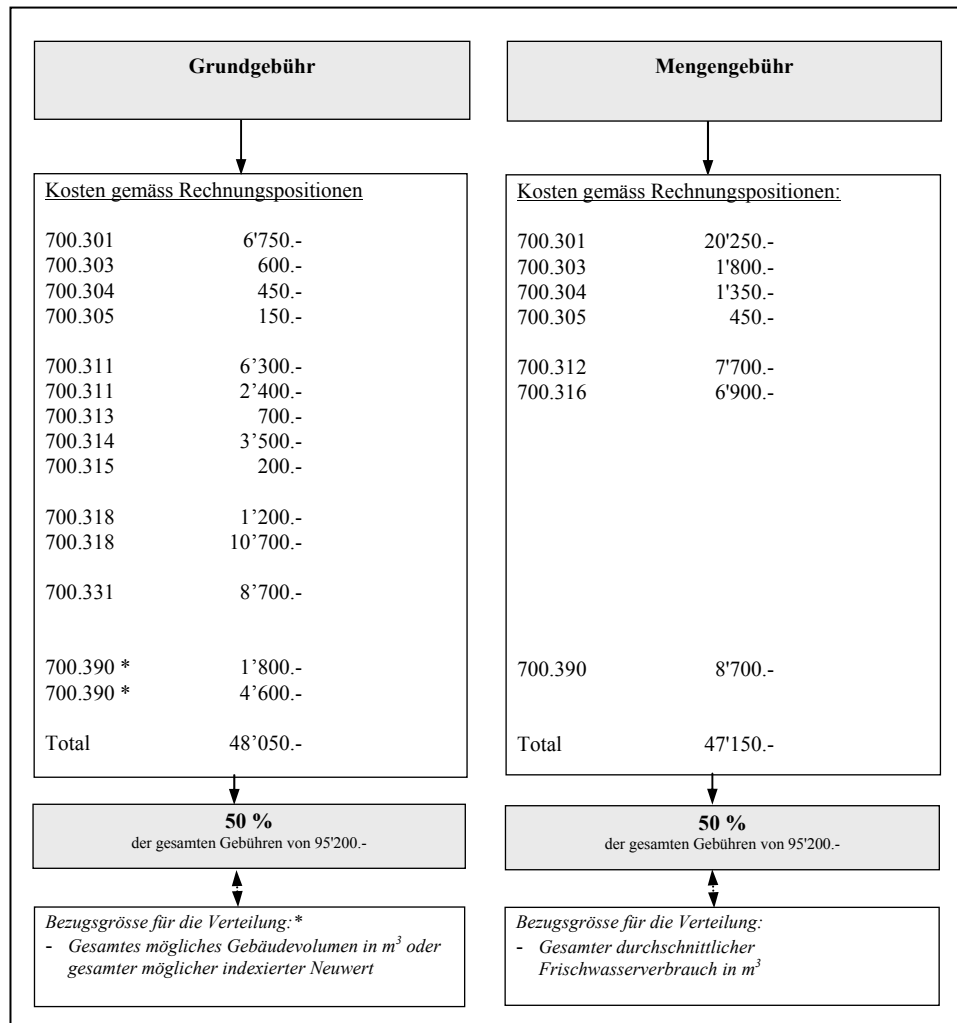
* Bei der Position 700.390 (interne Verrechnungen) sind die kalkulatorischen Zinsen, die Sachanlagen und allfällige Personalkosten gemäss Tabelle, die weiteren unter dieser Position erfassten Aufwendungen dagegen sinngemäss den verschiedenen Gebühren zuzuordnen.

Zahlenbeispiel

Allgemeines

Die Zahlenbeispiele basieren auf Ausgaben einer Gemeinde mit rund 2500 Einwohner. Beispiel 1 zeigt die Aufteilung der wiederkehrenden Gebühren für eine gemischt strukturierte Gemeinde, Beispiel 2 die Aufteilung für eine touristische Gemeinde. Erfasst werden nur die wiederkehrenden Aufwendungen der laufenden Rechnung.

Beispiel 1: gemischt strukturierte Gemeinde – Zahlenbeispiel für Wasserversorgung

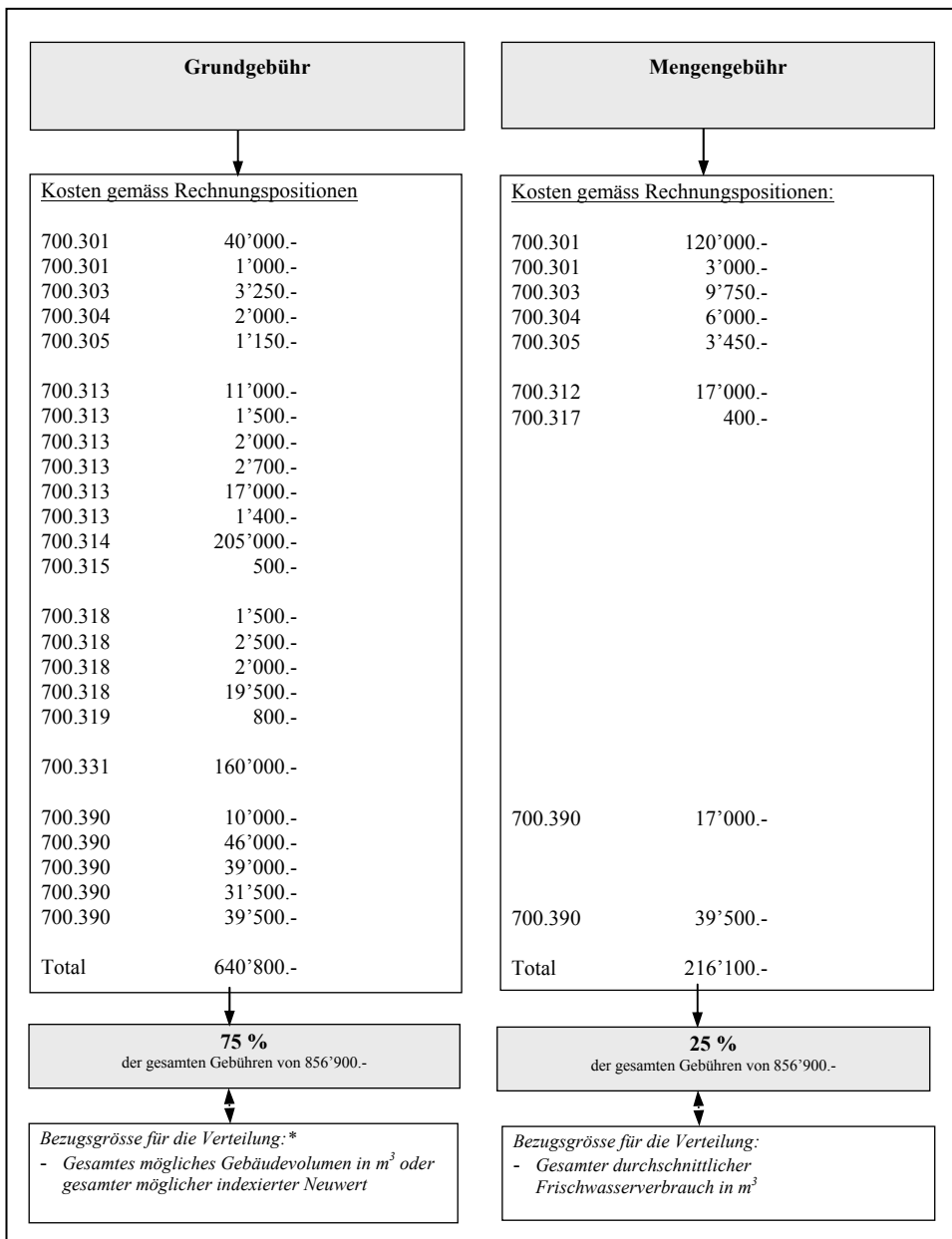


* Der so ermittelte mittlere Gebührenansatz pro m³ ist nach einem Bonus-/Malussystem nach Objektklassen abzustufen.

Bei den Bezugsgrössen ist das gesamte mögliche Gebäudevolumen abzuschätzen sowie das Volumen aller an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften zu ermitteln. Sinngemäss gilt das gleiche bei dem indexierten Neuwert als Bezugsgrösse.

Der durchschnittliche jährliche Frischwasserverbrauch in m³ aller angeschlossenen Haushaltungen und Betriebe lässt sich anhand des bisherigen Wasserkonsums der Vorjahre auf Grund der Wasserzähler ermitteln.

Beispiel 2: touristische Gemeinde – Zahlenbeispiel für Wasserversorgung



* Der so ermittelte mittlere Gebührenansatz pro m³ ist nach einem Bonus-/Malusystem nach Objektklassen abzustufen.

Bei den Bezugsgrössen ist das gesamte mögliche Gebäudevolumen abzuschätzen sowie das Volumen aller an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften zu ermitteln. Sinngemäss gilt das gleiche bei dem indexierten Neuwert als Bezugsgrösse.

Der durchschnittliche jährliche Frischwasserverbrauch in m³ aller angeschlossenen Haushaltungen und Betriebe lässt sich anhand des bisherigen Wasserkonsums der Vorjahre auf Grund der Wasserzähler ermitteln.